

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 27.05.2010

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes: Regelsätze der sozialen Mindestsicherung endlich menschenwürdig und sozial gerecht bestimmen (Artikel 1 und 20 Grundgesetz)

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Am 9. Februar dieses Jahres wurde die Bemessung der Regelsätze für Leistungsempfänger des SGB II durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Mit nichts Minderem als Verweisen auf die Menschenwürde und das Sozialstaatsgebot (Artikel 1 und 20 Grundgesetz) benannten die Karlsruher Richter im ersten Leitsatz hierbei explizit ein Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Der hieraus resultierende Leistungsanspruch „... gewährleistet das gesamte Existenzminimum durch eine einheitliche grundrechtliche Garantie, die sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit (...), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst, denn der Mensch als Person existiert notwendig in sozialen Bezügen.“ (BVerfG, 1 BvL /09 vom 9. Februar 2010, Absatz Nr. 135) Und weiter heißt es: „Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen.“ (ebd. Absatz Nr. 139) Es wurde kritisiert, dass der Gesetzgeber die rechnerischen Abschläge, die er bei der Bemessung an den Daten des unteren Quintils der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) vorgenommen hatte, offenkundig „ins Blaue hinein“ getroffen hat und festgestellt, dass die Orientierung der Regelleistungsentwicklung am Rentenwert sachwidrig ist (vgl. ebd. Absätze Nr. 171, 175 und 184).

Der insgesamt sehr umfangreiche Richterspruch hat also zur Folge, dass der Gesetzgeber - unabhängig von der politischen Bewertung pro grundlegende Reform des SGB II versus pro Beibehaltung von Hartz IV - die Bemessung der Grundsicherung in der Weise neu gestalten muss, dass diese sich am tatsächlichen Bedarf der Menschen orientiert und ein menschenwürdiges Existenzminimum umfasst. Die Richter haben dem Gesetzgeber hierfür eine Frist bis zum 31. Dezember 2010 gesetzt, wobei für die Gewährung von Sonderbedarfen nach § 7 SGB II umgehend Sorge zu tragen sei. „Andernfalls läge eine Verletzung von Artikel 1 Abs. 1 GG vor, die auch nicht vorübergehend hingenommen werden kann.“ (ebd. Absatz Nr. 220).

Im Rahmen der Anhörung zur Neubemessung der Regelsätze im Arbeits- und Sozialausschuss des Bundestages vom 17. Mai 2010 übten sowohl Sozialverbände als auch Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler deutliche Kritik an der diesbezüglichen Vorgehensweise der Bundesregierung. Es wurde davor gewarnt, zur Neuberechnung der Regelsätze die EVS im Herbst abzuwarten. Diese Daten kommen hinsichtlich des vom Verfassungsgericht vorgegebenen Termins denkbar spät und sind überdies mit zwei schwerwiegenden Problemen behaftet: sie enthalten einen hohen Anteil verdeckter Armut, die diese Grundlegendaten der Regelsatzbemessung nach unten verschieben, und sie erfassen nicht die speziellen Bedarfe von Kindern, was in der Anhörung auch durch Anette Stuckemeier vom Statistischen Bundesamt bestätigt wurde. Kritisch bewertet wurden zudem die Vorschläge in bestimmten Bereichen Sachleistungen anstelle von Geldleistungen festzulegen. Nach der Einschätzung von Dr. Dietrich Engels vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ist der Verwaltungsaufwand für die Ausgabe von Gutscheinen enorm. Ein Modell mit vielen unterschiedlichen Gutscheinen hält er für nicht praktikabel. Gegen eine generelle

Gutschein- und Sachleistungsregelung im Bereich Schule und Bildung sprachen sich ebenfalls die Sachverständigen des Kinderschutzbundes und des Paritätischen Gesamtverbandes aus. In einer parallelen Pressemitteilung bemängelte der Paritätische Gesamtverband die „Geheimniskrämerei“ der Bundesregierung zur Frage der Regelsatzberechnung.

Der Landtag stellt fest:

1. Die soziale Mindestsicherung des Lebensunterhalts von Menschen wird in der Bundesrepublik Deutschland mindestens seit 2005 aufgrund mangelhafter Berechnungsmethodik verfassungswidrig praktiziert.
2. Die Neufestsetzung der Regelsätze darf nicht wieder durch ein intransparentes Berechnungsverfahren erfolgen. Die Festlegung muss den tatsächlichen Bedarf der Menschen, die auf diese Mindestsicherung angewiesen sind, berücksichtigen und hierdurch ein menschenwürdiges Leben ermöglichen.
3. Die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist sollte nicht bis zum letzten Tag ausgeschöpft werden. Da die sozial Schwächsten der Gesellschaft im Alltag mit ihren zu gering berechneten Leistungen - die für die Übergangszeit verfassungswidrig sein dürfen - auskommen müssen, ist eine möglichst zügige Beratung und Beschlussfassung der neuen Regelsätze dringend geboten.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. bei der Beratung und Beschlussfassung im Bundesrat darauf zu dringen, dass der Eckregelsatz für Leistungen nach dem SGB II und SGB XII die tatsächlichen Bedarfe der Menschen für ein menschenwürdiges Leben umfasst und diesen entsprechend in einer Höhe von mindestens 500 Euro festzulegen. Außerdem ist in diesem Prozess dafür Sorge zu tragen, dass die Regelsätze für Kinder - ebenfalls orientiert am tatsächlichen Bedarf - gesondert ermittelt werden. Wenn eine Einigung hierauf in den nächsten Wochen nicht möglich ist, sollte durch eine Bundesratsinitiative wenigstens für die verbleibenden Monate des Jahres 2010 eine Anhebung der Regelsätze auf mindestens 500 Euro als Übergangsregelung beantragt werden;
2. in den Prozess der Neuberechnung die betroffenen Menschen einzubeziehen, indem neben wissenschaftlichen Sachverständigen auch Vertreterinnen und Vertreter von Sozialverbänden, Arbeitsloseninitiativen, Kirchen, Gewerkschaften, sowie der Kommunalen Spitzenverbände als Expertinnen und Experten beteiligt werden.

Begründung

Die sogenannten Hartz-IV-Gesetze waren von Beginn an umstritten. Seit ihrer Einführung sind durchgehend Probleme auf unterschiedlichsten Ebenen bei der Gewährung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts aufgetreten. Dies findet seinen besonderen Ausdruck in der enorm gestiegenen Anzahl von Klagen vor den Sozialgerichten. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Regelsatzbemessung stellt nun quasi den negativen Höhepunkt der aktuellen Politikpraxis dar. Denn schließlich ist das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Mindesteinkommen, laut dieses Richterspruchs, „... dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, ...“. (BVerfG, 1 BvL/09 vom 9. Februar 2010, Leitsatz 2).

Von besonderer Brisanz ist die Kritik der Richter, dass die Bedarfe der Kinder nicht eigenständig ermittelt, sondern ohne jedwede Fundierung „freihändig“ festgelegt worden sind. Hierzu stellten sie klar: „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Ihr Bedarf, der zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gedeckt werden muss, hat sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist.“ (ebd. Absatz Nr. 191). Gleich in mehreren Absätzen betonten die Richter die fehlende Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung. Ohne Begründung seien bei der Regelsatzverordnung von 2005 die für das Bildungswesen in der EVS von 1998 erfassten Daten unberücksichtigt geblieben. Dies gelte ebenso für den außerschulischen Unterricht in Sport und den musischen Fächern. Es müsse indes ein altersspezifischer Bedarf von Kindern im schulischen Zusammenhang ermittelt werden. Die bildungspolitische Zuständigkeit der Länder gewährleiste nicht die Berücksichtigung der fürsorgeri-

schen Bedarfe. Der Bundesgesetzgeber könne erst dann von der Gewährleistung dieser Bedarfe absehen, wenn diese Ansprüche von hilfebedürftigen Kindern durch Landesrecht tatsächlich abgedeckt wären (vgl. ebd. Absätze Nr. 180 und 197).

Die Verfassungsrichter wiesen zudem auf die generelle Problematik hin, dass ein durch das Statistikmodell ermittelter Festbetrag atypische Bedarfe, die als Sonderfälle von der Referenzgruppe abweichen, nicht erfasst werden. Sie führten hierzu aus: „Artikel 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 1 GG gebietet jedoch, auch einen unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf zu decken, wenn dies im Einzelfall für ein menschenwürdiges Existenzminimum erforderlich ist.“ (ebd. Absatz Nr. 206).

Die politische Notwendigkeit zum Handeln ergibt sich aus der Diskrepanz zwischen dem hier in Auszügen dargestellten Urteil der Verfassungsrichter und der intransparenten Haltung der Bundesregierung. Der hohe Rang, den die Richter dem menschenwürdigen Existenzminimum zugeordnet haben, wird die Politik mit dem Warteverweis auf die EVS-Auswertung im Herbst nicht gerecht. Diese Daten werden keine Lösungsansätze für das Kernproblem der fehlenden Bedarfsberechnungen von Kindern enthalten. Es ist zeitlich und politisch geboten, dass unter Einbeziehung aller gesellschaftspolitisch relevanten Kräfte eine transparente Diskussion um die Neuberechnung der Regelsätze aufgenommen wird, um schließlich ein entsprechendes Berechnungsergebnis zu ermöglichen.

Der Eckregelsatz bestimmt das Einkommen von Langzeitarbeitslosen und Sozialhilfebezieherinnen und -bezieher nach SGB II, sowie das Einkommen der Leistungsbezieherinnen und -bezieher der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII. Aber auch für viele weitere Personengruppen ist der Eckregelsatz eine wesentliche Berechnungsgröße ihrer Einkommen: für Erwerbstätige und Familien im Allgemeinen (durch die Festlegung der Grund- und Kinderfreibeträge in der Einkommensteuer); für prekär Beschäftigte als sogenannte Aufstocker; für Alten- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner in Form der Barbeiträge/des Taschengeldes nach § 35 SGB XII; für die zunehmende Zahl der Schuldnerinnen und Schuldner durch die Höhe der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 ff. ZPO und für Asylbewerber. Ein zu gering bemessener Regelsatz hat also negative Konsequenzen für einen ganz erheblichen Teil der Bevölkerung und unterstützt die Abwärtsspirale allgemein sinkender Einkommen. Erst Anfang Mai 2010 hatte die neue Erhebung von EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) gezeigt, dass Deutschland im Vergleich zu anderen wirtschaftsstarken Ländern der EU eine signifikant niedrigere Armutsschwelle aufweist, die jeweils bei 60 % des Median des Äquivalenzeinkommens gemessen wird. Das heißt: die Einkommen in Deutschland sind inzwischen vergleichbar gering. So liegt die Armutsschwelle in Dänemark bei etwa 1 208 Euro pro Monat; in Deutschland gilt man erst bei einer Summe von 913 Euro monatlich als armutsgefährdet. Das ergibt einen Unterschied von immerhin 295 Euro pro Monat. Gerade auch diese deutliche Abwärtsentwicklung der Einkommen in Deutschland unterstreicht die Dringlichkeit des Handlungsbedarfes.

Sozialverbände, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Erwerbsloseninitiativen, Kirchen und Gewerkschaften hatten vielfach bereits vor dem Urteil in Stellungnahmen oder Expertisen die Hartz-IV-Regelsätze als realitätsfremd kritisiert. So veröffentlichte zum Beispiel der Paritätische Wohlfahrtsverband im Mai 2006 bereits seine zweite Expertise zur Regelsatzberechnung. Hierin wurde unter transparenter Darlegung der Rechenmethode und auf Grundlage der EVS 2003 ein Regelsatz von 415 Euro als sachgerecht für das Jahr 2006 empfohlen. Im Gegensatz zur Vorgehensweise des Gesetzgebers wurden hier die einzelnen Posten nicht „ins Blaue hinein“ veranschlagt, sondern unter Abwägung differenter Aspekte nachvollziehbar dargestellt.

Die Leistungsbezieher werden nach einer Anhebung der Regelsätze, orientiert am tatsächlichen Bedarf, für die Vergangenheit keinen Regressanspruch geltend machen können. Um wenigstens die akute Not der Leistungsbezieherinnen und -bezieher abzumildern, muss kurzfristig - also bereits vor der abschließenden Klärung - eine pauschale Anhebung der Regelsätze erfolgen, die der Ziel-

richtung einer gesellschaftlichen Teilhabe entspricht. Die deutliche Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums, die nach Ansicht von Sozialexpertinnen und Sozialexperten insbesondere für Kinder folgenschwere Konsequenzen hat, sollte umgehend aufgehoben werden. Ein menschenwürdiges Einkommen kann schnell unterschritten, indes dem Sinn nach nicht überschritten werden.

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin